



AUF DICH
VERLASS
ICH MICH

**Die Umsetzung des Schutzauftrages der Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs**

Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs



INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite:
Vorwort	2
I. Die gemeinsame Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen	3
II. Anhaltspunkte zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen	4
III. Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Hilfen	5
1. Grundsätzliche Verfahrenshinweise	5
2. Eigene Verfahrensweisen im pädagogischen Arbeitsbereich	6
3. Mitwirkung kirchlicher Dienststellen und erfahrene Fachkräfte	7
3.1. Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen im Kirchenkreis	7
3.2. Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft	7
IV. Ablaufplanung bei Erkennung von Kindeswohlgefährdung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	8-9
V. Anforderungen an die Dokumentation	10
Anlagen	11
Anlage A Formen der Kindeswohlgefährdung	11-13
Anlage B Gesetzliche Grundlagen	14-16
Anlage C Anschriften	17-20
Anlage D Arbeitshilfe / Materialanhang	21



VORWORT

Die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die unserer Landeskirche besonders am Herzen liegt. In den unterschiedlichsten Arbeitsformen wie z.B. bei regelmäßigen Gruppenangeboten, Rüstzeiten, Freizeiten und Zeltlager werden intensive Gruppenerfahrungen gemacht, neue Eindrücke gesammelt und wichtige evangelische Bildungsinhalte vermittelt. Diese vielfältigen Angebote bringen Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende zusammen und sind offen für junge Menschen mit unterschiedlichen persönlichen Hintergründen und Lebenssituationen. Mit der Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere durch die §§ 8a und 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG-SGB VIII) besteht die Notwendigkeit, auch in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche klare Standards für die Prävention von Kindeswohlgefährdung zu schaffen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dürfte dies vor allem bedeuten, gute Praxis in bewusste Konzeption und klare Normen zu überführen und damit verlässlich, erwartbar und sichtbar zu machen. Auch die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat als Teil der Kinder- und Jugendhilfe Anteil an dieser Verantwortung.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Gefährdungssituationen ist Auf-

gabe der öffentlichen Jugendhilfe. Aber auch die anderen Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit, wie etwa die kirchengemeindliche Arbeit können und sollen sich an einem wirksamen Schutz beteiligen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Niemand darf seine Augen verschließen, wenn sich ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) in einer Notlage befindet.

Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen in der Lage sein, Notsituationen, in denen sich junge Menschen befinden, zu erkennen und zu beurteilen, sowie konkrete Hilfe einzuleiten bzw. anzubieten. Der Schutzauftrag und die Prävention von Gewalt und Missbrauch sollen auch in unseren Arbeitsbereichen verlässlich umgesetzt werden. Dazu gibt diese Broschüre wichtige Hinweise und Anregungen, die in den vielfältigen Arbeitsbereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Umsetzung finden sollen.





I. DIE GEMEINSAME AUFGABE DES SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist gemeinsames Anliegen aller in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Schutzauftrag erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen sowie der Ordnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Darin heißt es im Kirchengesetz über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter dem dritten Abschnitt im § 4, Aufgaben der Landeskirche:

„Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, daß die Arbeitsbereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dem Verkündigungsauftrag und pädagogischer Fachlichkeit entsprechen. Dabei achtet es darauf, dass die Träger der Kinder- und Jugendarbeit nach § 1 dieses Kirchengesetzes innerhalb ihrer Arbeitsbereiche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die dazu geltenden Qualitätsstandards beachten. Es nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen wahr.“

Für die Ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der ELLM bedeutet die Konkretisierung des Schutzauftrages eine positive Herausforderung und ist eine Bestärkung in allen bisherigen Bemühungen, Kinder und Jugendliche vor Schaden zu bewahren.





II. ANHALTSPUNKTE ZUR ERKENNUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

Von einer Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn einem Kind/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls droht. Allein ein Erziehungsdefizit ist in diesem Sinne nicht ausreichend. Gemeint sind erhebliche Schädigungen des „Kindeswohls“ (körperliches, geistiges und seelisches Wohl), wie Gesundheits- und Lebensgefahren, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlungen und -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen der Freiheitsbeschränkung bzw. des Freiheitsentzugs.

Zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung können folgende Anhaltspunkte herangezogen werden.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ beim Kind oder Jugendlichen

- 1.) Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- 2.) Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- 3.) Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr

4.) Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung

5.) Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen

6.) Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht

7.) Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)

8.) Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)

9.) Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung

10.) Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11.) Gewalttätigkeiten in der Familie

12.) Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen

13.) Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?



14.) Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage

15.) Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)

16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)

17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend

18. Soziale Isolierung der Familie

19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und - Fähigkeit

20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

21. Fehlende Problemeinsicht

22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft

23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen

24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

25. Frühere Sorgerechtsvorfälle

III. ABSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS UND HILFEN

1. GRUNDSÄTZLICHE VERFAHRENSHINWEISE

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung des Jugendamtes oder der Polizei) muss umso kürzer sein, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit sofort das örtliche Jugendamt, bzw. die Polizei eingeschaltet werden muss.



2. EIGENE VERFAHRENSWEISEN IM PÄDAGOGISCHEN ARBEITSBEREICH

Bei anhaltenden Verdachtsmomenten einer Gefährdung bzw. zur Abklärung sollten zunächst im eigenen Arbeitsbereich unter Einbeziehung des Dienstvorgesetzten und darüber hinaus der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis die konkrete Fallsituation beraten und reflektiert werden. Ausgehend von dieser Fallberatung gilt es, die weiteren Schritte zu entscheiden. Je nach der Gefährdungssituation ist hier zu entscheiden, ob zur weiteren Abklärung der Fragestellungen und Risikoeinschätzung eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden sollte.

Je nach den Ergebnissen dieser Beratung muss eingeschätzt werden, ob im eigenen Arbeitsbereich Voraussetzungen vorliegen, konkrete Hilfe Kindern und Jugendlichen sowie ihren Sorgeberechtigten anbieten zu können.

In einem weiteren Schritt kann ein Hausbesuch durchgeführt werden, um ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven zu erlangen. Im Gespräch mit den Sorgeberechtigten muss sich zeigen, inwieweit ein Problembewusstsein gegenüber der konkreten Situation zu erzielen ist, mögliche Abhilfe geschaffen, oder Hilfe von außen angenommen werden können.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen. Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, die örtliche Jugendbehörde einzubeziehen, wenn ein anhaltendes Gefährdungsrisiko besteht, die eigenen Hilfeangebote nicht ausreichen bzw. von den Sorgeberechtigten abgelehnt werden.

In jedem Fall besteht die Notwendigkeit, alle Schritte bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren (Kap. V.).

Die Ablaufplanung bei Erkennung von Kindeswohlgefährdung in Kapitel IV. gibt eine Richtschnur zur Verfahrensweise vor.



3. MITWIRKUNG KIRCHLICHER DIENSTSTELLEN UND ERFAHRENE FACHKRÄFTE

3.1. ARBEITSSTELLE FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IM KIRCHENKREIS

Laut zweiter Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (§2 Aufgaben) berät, begleitet und unterstützt die Arbeitsstelle die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und mit Eltern und Familien in den Kirchgemeinden, in den Propsteien und im Kirchenkreis. Weiterhin koordiniert sie die verschiedenen gemeindepädagogischen, sozialpädagogischen und schulpädagogischen Arbeitsbereiche und begleitet im Rahmen ihrer Fachaufsicht alle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen in ihren Arbeitsvollzügen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung unterstützt die Arbeitsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihren Arbeitsfeldern mit Problemsituationen konfrontiert werden. Dabei bietet die Arbeitsstelle die Möglichkeit der fallbezogenen Reflexion, Beratung und Entscheidungshilfe an. Im Einzelfall kann sich die Arbeitsstelle an konkreten Aufgaben der Hilfeangebote (z.B. Hausbesuch, Kontakt zu Behörden) beteiligen.

3.2. HINZUZIEHUNG EINER ERFAHRENE FACHKRAFT

Zur Abklärung und Beratung kann ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dabei handelt es sich um Personen, die über fachliche Voraussetzungen wie u.a. (sozial) pädagogische bzw. psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung, Erfahrungen in der Risikoeinschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl, Kenntnisse der Datenschutzbestimmungen, Feldkompetenz (soziales Netzwerk, Aufbau von Kooperationsstrukturen) und Fähigkeiten in der Gesprächsführung und im Krisenmanagement verfügen. Derartige Kräfte finden sich u.a. in den sozialen Diensten der Jugendämter und in den Beratungs- und Interventionsstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist bestrebt, geeignete Fachkräfte vorzuhalten und zu benennen.





IV. ABLAUFPLANUNG BEI ERKENNUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EVANGELISCH LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE MECKLENBURGS

1. Begründeter Verdacht

> Auf der Grundlage von „Hinweisen zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen“

2. Klärung und Überprüfung durch Fachkräfte vor Ort, unter Einbeziehung der Leitung, zunächst anonym

> Zunächst sollte vor Ort eine Reflexion der Situation unter Einbeziehung weiterer Fachkräfte und des Dienstvorgesetzten erfolgen, ggf. bei Gefahr im Verzug sofortige Information an Jugendamt und Polizei

3. Einbeziehung und Beratung mit dem zuständigen Ansprechpartner in der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

- > Prüfung und Bewertung der Anhaltspunkte und Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- > Prüfung von möglichen Hilfen im Hinblick auf Inhalt und Realisierungsmöglichkeiten
- > Entscheidung über die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft
- > Entscheidung über sofortige Einbeziehung von Behörden



4. Beratung mit erfahrener Fachkraft

> Die hinzuzuziehende Fachkraft soll in der Risikoeinschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl beraten

5. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (PSB) und ggf. Kindern und Jugendlichen

> Das Gespräch sollte immer zu zweit ggf. unter Mitwirkung der AST bzw. der erfahrenen Fachkraft erfolgen

6. Eine klare Entscheidung muss getroffen werden!

6.1 Kooperation Hilfeangebot

- > Abwendung des Risikos durch Handlungen der PSB,
- > Inanspruchnahme einer Hilfe
- > Beantragung von Hilfe zur Erziehung durch PSB

6.2 Ablehnung Information des JA bei gleichzeitiger Information der PSB

- > Außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes Information an Kinder- und Jugendnotdienst, ggf. Polizei (Telefon 110)



V. ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTATION

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Dies nützt sowohl der professionellen Bearbeitung des konkreten Falls als auch der rechtlichen Überprüfbarkeit. Bei unterschiedlicher Einschätzung der beteiligten Gesprächspartner zum Gefährdungsrisiko, zu angebotenen Hilfeleistungen oder zur Informationsweitergabe sollten der freie Träger gegenüber dem öffentlichen Träger seine Vorgehensweise und deren Begründungen nachvollziehbar machen können.

Für den Prozess der kollegialen Beratung und bei der Hinzuziehung weiterer Fachkräfte erleichtert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit von Beobachtungen, Hypothesen und Hilfeangeboten.

Eine Dokumentation sollte folgende inhaltliche Aspekte berücksichtigen:

- > Angaben zum jungen Menschen / zur Familie
- > Zugrunde liegende Hypothesen und deren Begründung
- > Fachliche Begründung für eine getroffene Entscheidung
- > aus der Hypothese abgeleitete Handlungsschritte

> Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in kollegialer Beratung, mit Leitung und ggf. Arbeitsstelle im Kirchenkreis und weiterer Fachkraft

> Dokumentation der Kontaktaufnahme und Gespräch mit den Eltern sowie deren Ergebnisse

> Beratungs- und Hilfeangebot sowohl aus dem eigenen Arbeitsfeld wie von externen Fachdiensten

> Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten

> Falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Informationen die an das Jugendamt weitergeleitet wurden

> Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen dem eigenen Arbeitsbereich und dem Jugendamt





ANLAGE A — FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1. Vernachlässigung

1.1 des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

1.2 des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

1.3 der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2. Misshandlung

2.1 körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS). Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.



2.2 Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

2.3 Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

2.4 Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

2.5 Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

3.1 Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.



3.2 Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

4. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten. Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

> **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.

> **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.

> **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Herumwerfen, etc.).

> **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.

> **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Entbehrungen): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.





ANLAGE B — GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Grundgesetz

Artikel 1, Abs. 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2, Abs. 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 6, Abs. 1

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 6, Abs. 2

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Abs. 1 Gefährdung des Kindeswohls

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1631 Abs. 2 Verbot entwürdigender Maßnahmen

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes



oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr oder kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das



UNSER SCHUTZAUFTRAG IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

- Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern

(gekürzt)

§ 15 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

(1) Die Gesundheitsämter bieten Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen an. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten.

(2) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, soweit dies für schulische Entscheidungen bedeutsam ist. Die Kinder haben an den notwendigen Untersuchungen teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken; ihre Personensorgeberechtigten haben die Untersuchungen zu ermöglichen.

Kirchengesetz über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs siehe Seite 3



ANLAGE C — ANSCHRIFTEN

1. Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

BAD DOBERAN LANDKREIS

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 038203/60721 oder 60722

DEMMIN LANDKREIS

Beethovenstraße 2
17109 Demmin
Telefon: 03998/434410

GÜSTROW LANDKREIS

Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon: 03843/7555100

LUDWIGSLUST LANDKREIS

Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874/624-0

MECKLENBURG-STRELITZ LANDKREIS

Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981/481191

MÜRITZ LANDKREIS

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren
Telefon: 03991/782350

NORDVORPOMMERN LANDKREIS

Bahnhofstraße 12 / 13
18507 Grimmen
Telefon: 038326/594111

NORDWESTMECKLENBURG LANDKREIS

Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen
Telefon: 03881/722509

OSTVORPOMMERN LANDKREIS

Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Telefon: 03971/84598

PARCHIM LANDKREIS

Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871/722322

RÜGEN LANDKREIS

Störtebekerstraße 30
18528 Bergen
Telefon: 03838/813502

UECKER-RANDOW LANDKREIS

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Telefon: 03973/255147

GREIFSWALD HANSESTADT

Goethestraße 2
17489 Greifswald
Telefon: 03834/522413

NEUBRANDENBURG STADTVERWALTUNG

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/5552447

ROSTOCK HANSESTADT

Neuer Markt 3
18055 Rostock
Telefon: 0381/3815009

SCHWERIN LANDESHAUPTSTADT

Am Packhof 2-6
19061 Schwerin
Telefon: 0385/5452001

STRALSUND HANSESTADT

Frankendamm 5
18439 Stralsund
Telefon: 03831/254414

WISMAR HANSESTADT

Scheuerstraße 2
23966 Wismar
Telefon: 03841/2515000



NEUBRANDENBURG

Caritas Mecklenburg
Heidmühlenstraße 17
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/58145-30, -55
Mail: erziehungsberatung-mst@caritasmecklenburg.de,
KJNDnbdg@caritas-mecklenburg.de

PARCHIM

Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH,
Psychologische Beratungsstelle
Leninstraße 7-8, 19370 Parchim
Telefon: 03871/420717 / 42070

Angebote: Beratung in Erziehungsfragen,
Beratung bei Verhaltensauffälligkeit, psychosomatischer Beschwerden, Ängsten,
sexuellen Missbrauchs, Beratung bei Trennung/Scheidung, Schwangerschaftsberatung, Konfliktberatung

ROSTOCK

Caritas Suchtberatung,
Fachdienst Suchtkrankenhilfe,
Rostocker Netzwerk Kind - Familie - Sucht
August-Bebel-Straße 2, 18055 Rostock
Telefon: 0381/25232-3; 0381/2523-243
Mail: suchtberatung@caritasmecklenburg.de
Angebote: Beratung von Kindern/Jugendl., deren Eltern Suchtprobleme haben, altersgerechte Aufklärung zum Thema Suchtberatung, erlebnispäd. Angebote, enge Kooperation u. Vernetzung mit anderen Trägern u. Vereinen, Jugendamt, Vermittlung in weiterführende Hilfen

DIAKONIEWERK MECKLENBURG

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Rostock
Stampfmüllerstraße 41, 18057 Rostock
Telefon: 0381/27757

SCHWERIN

Evangelische Jugend Schwerin,
Ehe-, Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Wismarsche Straße 146, 19053 Schwerin
Telefon: 0385/5507500

WISMAR

Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg
Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung
Frische Grube 2-4, 23966 Wismar
Telefon: 03841/211453 oder 222838
Mail: psychoberatung@diakoniewerkgvm.de
Angebote: Krisenintervention, Erziehungs- und Familienberatung, Partnerschafts- und Lebensberatung, Gruppen für Kinder und Jugendliche

KINDERSCHUTZ-HOTLINE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN.

Unter der Telefonnummer **0800/1414007** können sich Menschen rund um die Uhr an die Mitarbeiter der Hotline wenden.



ANLAGE C — ANSCHRIFTEN

2. Beratungsstellen / Kinderschutzhotline

BAD DOBERAN

Caritas Mecklenburg
Alter Markt 2, 18195 Tessin
Telefon: 038205/65540

Angebote: Allgemeine soziale Beratung,
Schuldnerberatung, Suchtberatung

ROSTOCKER STADTMISSION E.V.,

Psychologische Beratungsstelle
Bad Doberan
Am Markt 15, 18209 Bad Doberan
Telefon: 038203/63124

Handy: 0176/50309200

Mail: psychoberatung.dbr@rostockstadtmission.de

Angebote: Erziehungsberatung, Familienberatung, Krisenintervention, Soziale Gruppenarbeit, Entspannung, Soziale Beratung

GÜSTROW

Familienberatungsstelle CJD
Pferdemarktstr. 17, 17166 Teterow,
Telefon: 03996/15720911

Angebote: Informations- und Beratungsgespräche, Einzelberatung, Familienberatung, Paarberatung, Einzeltherapie, Trennungs- und Scheidungsmediation (Vermittlung in Konflikten)

LUDWIGSLUST

Psychologische Beratungsstelle
Stift Bethlehem
Neustädter Straße 4, 19288 Ludwigslust
Telefon: 03874/21065

Mail: beratungsstelle@stift-bethlehem.de
Angebote: Beratung und Begleitung der Betroffenen, Vermittlung weiterführender Hilfen, Gesprächstherapie, Familientherapie, Spieltherapie

MECKLENBURG-STRELITZ

Caritas Mecklenburg,
Psychologische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
Strelitzer Str. 28 a, 17235 Neustrelitz
Telefon: 03981/205200; 03981/205041

Angebote: Erziehungsberatung, Psychologische Diagnostik, Beratung bei Trennung und Scheidung, Familientherapie, Schwangerschaftsberatung, allgemeine soziale Beratung

MÜRITZ

Diakoniewerk Mecklenburg
Psychologische Beratungsstelle Röbel
Hohe Str. 16, 17207 Röbel/Müritz
Telefon: 039931/5 53 41

Mail: beratungsstelle_roebel@diakoniestargard.de

Angebote: Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, allgemeine Schwangerenberatung, allgemeine soziale Beratung, psychologische Beratung



ANLAGE C — ANSCHRIFTEN

3. Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

KIRCHENKREIS PARCHIM:

Mühlenstr. 41
19370 Parchim
Telefon: 03871/442065
Mail: info@astparchim.de

KIRCHENKREIS ROSTOCK:

August-Bebel-Str. 5
18055 Rostock
Telefon: 0381/21397
Fax: 0381/4591619
Mail: info@evkijuro.de

KIRCHENKREIS GÜSTROW:

Domplatz 6
18273 Güstrow
Telefon: 03843/723922
Fax: 03843/723918
Mail: info@ast-guestrow.de

KIRCHENKREIS STARGARD:

2. Ringstr. 203
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/56393900
Fax: 0395/5666070
Mail: ast-nb@evjume.de

KIRCHENKREIS WISMAR:

Bischofstr. 4
19055 Schwerin
Telefon: 0385/5610650
Fax: 0385/5810651
Mail: ast-wismar@arcor.de



ANLAGE D — ARBEITSHILFE/ MATERIALANHANG

KINDERRECHTE GEGEN GEWALT UND MISSBRAUCH

Die Umsetzung des Schutzauftrages der
Kinder- und Jugendhilfe in der Evange-
lischen Jugend

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend in der Bundesrepu-
blik Deutschland e.V. (aej)

Otto-Brenner-Straße 9

30159 Hannover

Telefon 0511/1215147

Mail: info@evangelische-jugend.de

KEINE CHANCE FÜR EIN TABU — SEXUALISIERTE GEWALT BEI KINDER- UND JUGENDREISEN

Grundlagen – Prävention – Intervention

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend in der Bundesrepu-
blik Deutschland e.V. (aej).

Anschrift siehe oben.

KINDESVERNACHLÄSSIGUNG ERKENNEN – BEURTEILEN – HANDELN

Herausgeber: Deutscher Kinderschutz-
bund

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Domagkweg 20

42109 Wuppertal

Telefon: 0202/74766588-0

Mail: info@dksb-nrw.de

INTERNET:

www.dggkv.de

Deutschen Gesellschaft gegen Kindes-
misshandlung und -vernachlässigung
(DGgKV) e.V.

[www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.
php?projekt=53](http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=53)

Informationszentrums Kindesmisshand-
lung/Kindesvernachlässigung (IKK) des
Deutschen Jugendinstituts (DJI) München

www.kinderschutz.de

Instituts für soziale Arbeit (ISA) e.V.,
Münster

www.fruehehilfen.de

Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung (BZgA) und des Deutschen
Jugendinstituts (DJI)

IMPRESSUM:

Die Umsetzung des Schutzauftrages der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

HERAUSGEBER:

Amt für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen
Bischofstraße 4
19055 Schwerin
Telefon: 0385/590380
E-Mail: info@evjume.de

Redaktion und Gestaltung: Martin Fritz
Layout: die fachwerkler, www.fachwerkler.de
Bilder: Titelbild, Seite 2 und 3 - Rechte liegen
beim Herausgeber
Seite 7 und 10 - www.fotolia.de
1. Auflage Oktober 2009